Allgemeine Lieferbedingungen

für die Lieferung von elektrischer Energie der go green energy GmbH & Co KG

Stand: 15.06.2026

go green energy GmbH & Co KG (im Folgenden kurz **go green energy** genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Strom“ für elektrische Energie verwendet wird.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) für die Lieferung von elektrischer Energie regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Strom zwischen der Kundin bzw. dem Kunden (im Folgenden kurz Kunde genannt) und **go green energy**.

Als Kunde/n gelten sowohl:

a) Haushaltskunden gemäß § 6 Abs. 1 Z 63 ElWG. Das sind Verbraucher im Sinne des § 1 Z 2 KSchG, die Strom für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein.

b) Kleinunternehmen gemäß § 6 Abs. 1 Z 80 ElWG. Das sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh an Strom verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

c) Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die keine Kleinunternehmen sind.

1.2. **go green energy** beliefert ausschließlich Kunden bis zu einem Gesamtjahresstromverbrauch in zwölf zusammenhängenden Belieferungsmonaten von maximal 100.000 kWh.

1.3. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, welcher **go green energy** angehört.

1.4. Auf den Stromliefervertrag gelangen die sonstigen Marktregeln der Energie Control Austria zur Anwendung, welche unter www.e-control.at abrufbar sind.

1.5. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in die Regelzone/in das Marktgebiet, in dem die Kundenanlage liegt.

1.6. **go green energy** liefert dem Kunden Strom ausschließlich für seine eigenen Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig, sofern sie nicht im Rahmen gesetzlich zulässiger Modelle der gemeinsamen Energienutzung (insbesondere Energiegemeinschaft (EEG), einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG), am Peer-to-Peer-Handel oder aufgrund des Betriebs einer Eigenversorgungsanlage (bspw. Photovoltaikanlage)) erfolgt.

1.7. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz abgenommenen Strom richtet sich nach der vom – für die Anlage des Kunden verantwortlichen – örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.

2. Vertragsabschluss, aktive Kunden, Rücktrittsrechte

2.1. Mit Abschluss des Stromliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit Strom für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch **go green energy** vereinbart.

2.2. Das Vertragsverhältnis kommt durch einen Antrag des Kunden und dessen Annahme durch **go green energy** zustande. Der Antrag kann insbesondere schriftlich (z. B. mittels Stromliefervertragsformular) elektronisch über die von **go green energy** bereitgestellten Kommunikationskanäle (Website, Kundenserviceportal bzw. die **go green energy** App oder Onlineformular) oder formfrei gestellt werden, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.

2.3. Im Zuge der Vertragsanbahnung ist **go green energy** berechtigt, den Kunden zu befragen, ob er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein aktiver Kunde im Sinne des ElWG ist, insbesondere aufgrund der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (GEA), einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG), einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG), am Peer-to-Peer-Handel oder aufgrund des Betriebs einer Eigenversorgungsanlage (bspw. Photovoltaikanlage). Für aktive Kunden im Sinne des ElWG kann **go green energy** gesonderte Standardprodukte anbieten, die insbesondere den erhöhten Abwicklungs-, Prognose- und Verrechnungsanforderungen Rechnung tragen. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung über den Wechsel auf ein entsprechendes Produkt zustande, bleibt es beiden Vertragsparteien unbenommen, den Vertrag nach Maßgabe der jeweils vereinbarten ordentlichen Kündigungsrechte zu beenden. **go green energy** weist Kunden im Zuge der Vertragsanbahnung, insbesondere in der Bestellstrecke, gesondert auf die Regelungen für aktive Kunden hin.

2.4. **go green energy** ist, sofern kein gesetzlicher Kontrahierungszwang besteht, zur Ablehnung nach Einlangen des Antrags berechtigt, anderenfalls kommt der Vertrag mit dem Tage des Einlangens bei **go green energy** zustande. **go green energy** ist berechtigt, jederzeit eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gem. Punkt 12 (Vorauszahlung, Sicherheitsleistung und Vorauszahlungszähler) dieser ALB vom Kunden zu verlangen. Punkt 16 dieser ALB (Grundversorgung) bleibt hiervon unberührt.

2.5. Bei vorzeitiger, nicht von **go green energy** zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses (z. B. höhere Gewalt oder Anwendungsfälle des Punktes 5 oder vorzeitige Beendigung des befristeten Vertrages durch den Kunden) werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet, falls bei Vereinbarung auf diese Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen wurde.

2.6. Vertragserklärungen der **go green energy** bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn die Erklärung elektronisch oder automatisiert mittels Datenverarbeitung ausgefertigt wird.

2.7. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von **go green energy** für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von **go green energy** auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist **go green energy** den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt **go green energy** die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhalten hat. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher **go green energy** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, E-Mail oder Kundenserviceportal) über seinen Entschluss informieren, von diesem Stromliefervertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher

go green energy GmbH & Co KG - www.gogreenenergy.at
Am Belvedere 8, 1100 Wien, FN 227182 t, ATU 56437706, Handelsgericht Wien

die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat **go green energy** dem Verbraucher alle Zahlungen, die **go green energy** vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei **go green energy** eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet **go green energy** dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde nach Aufforderung der **go green energy** ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom entspricht.

3. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung der **go green energy** besteht nicht,

3.1. wenn die **go green energy** an der Lieferung von Strom durch höhere Gewalt (wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung etc.) oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, gehindert ist,

3.2. soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden,

3.3. falls die Lieferung aus den Gründen des Punktes 5 dieser ALB ausgesetzt worden ist.

In allen oben genannten Fällen ruht die Verpflichtung der **go green energy** zur Stromlieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

4. Beginn und Voraussetzungen für die Stromlieferung

4.1. Der Beginn der Stromversorgung durch **go green energy** erfolgt bei einem Lieferantenwechsel nach Durchführung des Wechselprozesses. Der Kunde hat die entsprechenden Kündigungsfristen und -termine bei seinem bisherigen Lieferanten zu beachten. Im Falle einer Neuanmeldung erfolgt der Beginn der Stromversorgung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung.

4.2. Die Belieferung durch **go green energy** setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Stromliefervertrag steht daher unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzugangs (sollte z. B. der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist **go green energy** bis zur Gewährung des Netzzuganges von ihrer Lieferverpflichtung befreit).

5. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund sowie Aussetzung der Lieferung

5.1. **go green energy** ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos aufzulösen und die Stromlieferung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Stromliefervertrags oder den ALB zuwiderhandelt und **go green energy** dadurch die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar wird.

5.2. Als wichtige Gründe, die **go green energy** zur fristlosen Auflösung des Stromliefervertrags berechtigen, gelten insbesondere

- die unbefugte Entnahme oder Verwendung von Strom,
- wenn der Kunde aus der Verbrauchsstelle auszieht oder übersiedelt, ohne den Stromliefervertrag zu kündigen
- die Nichtzahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages sowie Verweigerung verlangter Vorauszahlungen oder Sicherheiten bzw. der Anbringung eines Zählgeräts mit Vorauszahlungsfunktion (Prepaymentfunktion) trotz zweimaliger Mahnung und Nachfristsetzung gemäß § 34 ElWG (siehe Punkt 5.4.).

5.3. **go green energy** ist zur Aussetzung der Lieferung – allenfalls auch nach Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs – berechtigt, wenn

- die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden vorgenommen wird,
- dem Netzbetreiber der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrags nicht ermöglicht wird.

5.4. **go green energy** ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, vor Vertragsauflösung verpflichtet, zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung gemäß § 34 ElWG zu mahnen. Die zweite Mahnung hat unter Androhung der Vertragsauflösung auch Informationen über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. In den Mahnungen ist der Kunde auf die gesetzlich vorgesehenen Rechte aufmerksam zu machen, insbesondere auf das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25, auf das Vergleichsinstrument gemäß § 27, auf das Recht auf Ratenzahlung gemäß § 28, auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 30, auf das Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers gemäß § 29 sowie auf Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 ElWG gemäß § 34 Abs. 2 ElWG. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

5.5. Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird **go green energy** den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen, sofern der Stromliefervertrag weiterhin aufrecht ist. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

5.6. **go green energy** kann den Stromliefervertrag auch fristlos auflösen und die Stromlieferung fristlos einstellen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden abgewiesen wird.

5.7. Der Kunde wird **go green energy** bei sonstiger Schadenersatzpflicht unverzüglich vom Eintritt des unter Punkt 5.6 genannten Ereignisses verständigen.

5.8. Der Netzbetreiber wird über die Einstellung der Stromlieferung bzw. die Auflösung des Stromliefervertrags informiert sowie über die Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens, soweit dieses erforderlich war.

6. Vertragsstrafe

6.1. **go green energy** ist gegenüber Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z1 KSchG berechtigt, bei Umgehung oder Manipulation der Messeinrichtungen eine Vertragsstrafe zu verlangen.

6.2. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 50 % erhöht. Dabei wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von Strom

a) die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder – sofern dieser Wert gemäß lit a) nicht feststellbar ist –

b) die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.

Stand: 15.06.2026

Die Vertragsstrafe errechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme. Kann diese nicht ermittelt werden, wird die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet. Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht des § 1336 Abs. 2 ABGB.

7. Messung, Berechnungsfehler

Die Messung der Stromentnahme des Kunden führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Stromliefervertrages und die Basis der Rechnung dar.

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss **go green energy** den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

8. Preise, Preisänderungen

8.1. Es gelten die jeweils vereinbarten Energiepreise (Grundpauschale, Arbeitspreis). Dabei gelten die vom Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bekannt gegebenen Umstände und die tatsächlichen Verbrauchsverhältnisse (z. B. Ausmaß des Energiebezugs, Energieeigenerzeugung, Energiespeicherung, Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmecharakteristik) als fix vereinbart und werden von **go green energy** der Preisbemessung zugrunde gelegt.

8.2. **Preisänderungen im Unternehmergeschäft:**

Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weder Haushaltskunden noch Kleinunternehmen im Sinne des ElWG sind, ist **go green energy** berechtigt, die vertraglich vereinbarten Energiepreise unter Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechts gemäß § 21 ElWG (siehe Punkt 8.4) zu ändern. Preisänderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB.

8.3. **Preisänderungen gegenüber Haushaltskunden und Kleinunternehmen:**

go green energy ist grundsätzlich berechtigt, Erhöhungen der Preise in unbefristeten Stromlieferverträgen mit Haushaltskunden (§ 6 Abs. 1 Z 63 ElWG) und Kleinunternehmen (§ 6 Abs. 1 Z 80 ElWG) und verpflichtet, Senkungen dieser Preise jeweils unter unmittelbarer Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechts gemäß § 21 ElWG (siehe Punkt 8.4) vorzunehmen.

Dieses gesetzliche Preisänderungsrecht des § 21 ElWG findet immer dann auf den Stromliefervertrag Anwendung, wenn im jeweiligen Stromliefervertrag nichts anderes vereinbart ist.

Preisänderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB.

HINWEIS: Unbeschadet des Zustandekommens einer Preisänderung nach § 21 ElWG kommt eine Preisänderung alternativ immer auch durch eine aktive Zustimmung des Kunden zu einem Preisänderungsvorschlag von **go green energy** gemäß den Bestimmungen des ABGB zustande.

8.4. **HINWEIS zu Informations- und Aufklärungszwecken: Auszug aus § 21 ElWG**

§ 21 ElWG lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Lieferanten kommt nach Maßgabe dieser Bestimmung ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen und Entgelte zu. Dieses Recht kann vertraglich konkretisiert oder abbedungen werden. Die Möglichkeit, zwischen Lieferanten und Endkundinnen und Endkunden Entgeltanpassungsmechanismen (wie etwa indexbasierte Preisanpassungsklauseln oder im Vorhinein vertraglich fixierte Preisgleitklauseln nach einer Festpreisperiode) zu vereinbaren, bleibt unberührt und ist von dieser Bestimmung nicht umfasst, sofern Abs. 7 für bestimmte Entgeltanpassungsmechanismen nichts Abweichendes festlegt. Das Recht zur Kündigung nach § 24 bleibt unberührt.

(2) Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Endkundinnen und Endkunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der gemäß § 18 vereinbarten Kommunikation [Anmerkung: vgl. Punkt 18 dieser ALB] *mitzuteilen.* […] *In dieser Mitteilung sind die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben, wobei unter „Anlass“ der Grund der Entgeltänderung und unter „Voraussetzungen“ die gesetzlichen oder dazu allfällig konkretisierend vertraglich vereinbarten Grundlagen der Entgeltänderung zu verstehen sind. Die Mitteilung hat hinsichtlich der für die Entgeltänderung maßgeblichen Gründe für Endkundinnen und Endkunden nachvollziehbar darzustellen, ob es sich um Gründe, die der wirtschaftlichen Sphäre des Lieferanten zuzuordnen sind, oder um andere Gründe handelt. Zahlenmäßige Details zum Anlass müssen nicht genannt werden, allerdings müssen die Gründe für die Entgeltänderung für die Endkundinnen und Endkunden klar ersichtlich und nachvollziehbar sein. Gleichzeitig sind die Endkundinnen und Endkunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen sind dabei über die Folgen des Widerspruchs zu informieren.* […]

(3) […] *Entgeltänderungen bei Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen gemäß Abs. 1 erster Satz müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen. Das Verhältnis ist jedenfalls angemessen, wenn es im Zeitpunkt der Änderung in Ansehung des Anlasses nicht offenbar unbillig ist, und wenn relativ zum Preis der Deckungsbeitrag (Gewinnmarge) durch die Preiserhöhung nicht wesentlich zugunsten des Lieferanten vergrößert wird. Eine derartige unwesentliche Erhöhung des Deckungsbeitrags liegt auch dann vor, wenn der Lieferant mit der Entgeltänderung eine zuvor in Kauf genommene Verringerung des Deckungsbeitrags wieder ausgleicht. Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw. nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden. Eine Entgeltsenkung ist nur insoweit durchzuführen, bzw. ist der Lieferant zu einer Entgelterhöhung nur insoweit berechtigt, als der Anlass für die Entgeltänderung (bzw. dessen Wegfall oder Veränderung) ansonsten zu einer nicht unwesentlichen Veränderung des Deckungsbeitrages in Relation zum Preis führen würde.*

(4) Im Fall eines Widerspruches gemäß Abs. 2 endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Endkundin oder den Endkunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Der Lieferant hat Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 30 und über das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. […]

(5) Enthält die Mitteilung über die Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte gemäß Abs. 2 keine Information über Anlass, Voraussetzungen, Umfang oder erstmalige Wirksamkeit ist die Entgeltänderung unwirksam. Sollte eine Entgeltänderung im Verhältnis zum genannten Anlass im Sinne des Abs. 3 unangemessen sein, tritt an

go green energy GmbH & Co KG - www.gogreenenergy.at
Am Belvedere 8, 1100 Wien, FN 227182 t, ATU 56437706, Handelsgericht Wien

deren Stelle eine angemessene Entgeltänderung. Die Unangemessenheit von Entgeltänderungen kann nach dem angekündigten Datum der Entgeltänderung geltend gemacht werden.

(6) Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, können diese Änderungen an Endkundinnen und Endkunden weitergegeben werden. In diesem Fall bedarf es keiner Mitteilung nach Abs. 2 und es entsteht kein Widerspruchsrecht.

(7) […]".

Der gesamte Text des § 21 ElWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at.

8.5. Wurde ein Stromliefervertrag mit festen Energiepreisen vereinbart, ist **go green energy** erst zum Ende der vereinbarten Festpreisperiode, frühestens aber ein Jahr nach Vertragsschluss berechtigt, die vereinbarten Energiepreise zu ändern.

9. Abrechnung, Verwendung von Viertelstundenwerten

9.1. Der von **go green energy** bereitgestellte und gelieferte Strom wird im Vorhinein in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Rechnungslegung erfolgt (mindestens) einmal jährlich. Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Endkunden das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung. Für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Strom wird der Kunde **go green energy** bevollmächtigen, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten.

9.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Arbeitspreise aliquot nach zugeordnetem Lastprofil und die Grundpauschale zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

9.3. Der Kunde erhält auf Anfrage jährlich eine kostenlose unterjährige Abrechnung.

9.4. Der Kunde erklärt sich durch Beitritt zu Online-Services der **go green energy** zum Erhalt von Online-Rechnungen auf die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder durch Bereitstellung im Kundenserviceportal bzw. in der **go green energy** App (Punkt 18) einverstanden.

10. Zahlungsbedingungen, Ratenzahlung

10.1. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Der Kunde kann seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber **go green energy** insbesondere mittels Überweisung, SEPA-Lastschrift oder in sonstiger von **go green energy** angebotener Form erfüllen. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Bankspesen, mit denen der Lieferant belastet wird, werden nicht weitergegeben. Davon ausgenommen sind Spesen für Rückbuchungen und sonstige vom Kunden verschuldete Spesen und Bankgebühren. Zahlungen des Kunden werden immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Der Kunde hat monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge im Falle einer Jahresrechnung zu leisten.

10.2. Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, ist **go green energy** berechtigt, für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber **go green energy** ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a., wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, zu verrechnen. Wird dieser nicht mehr veröffentlicht, gilt der an seine Stelle tretende gesetzliche Referenzzinssatz. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen eine Ratenzahlung gemäß § 28 ElWG mit Haushaltskunden aufrecht vereinbart ist (siehe Punkt 10.6). Gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

10.3. **go green energy** ist berechtigt, bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden diesem für jede Mahnung einen Kostenersatz gemäß dem für den Kunden geltenden und mit ihm vereinbarten Preisblatt zu verrechnen, soweit dieser Betrag in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Weiters hat der Kunde, bei vom Kunden verschuldetem Zahlungsverzug, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach **go green energy** bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der ALB in Höhe von Euro 40,–) zu fordern.

10.4. **go green energy** ist berechtigt, Kosten der Verbuchung von durch den Kunden unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen in Form eines Pauschalbetrages von maximal Euro 5,– für Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

10.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen gegen **go green energy** aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der **go green energy** und außer in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

10.6. **go green energy** wird Haushaltskunden und Kleinunternehmen für eine aus einer Jahresabrechnung resultierende Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung entsprechend den Bestimmungen des § 28 ElWG sowie der Ratenzahlungs-Verordnung des Vorstandes der E-Control gewähren. Das Recht auf Ratenzahlung besteht insbesondere bei Nachzahlungen aus Monats-, Jahres– oder Schlussrechnungen sowie unterjährigen Rechnungen. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können ihr Ersuchen formfrei an **go green energy** richten. Nach Zugang des Ersuchens wird **go green energy** unverzüglich ein Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung an den Kunden übermitteln. In jedem Fall ist die Möglichkeit der monatlichen Ratenzahlung mit einer Laufzeit von 12 Monaten anzubieten. Bei einer Nachzahlung, die mindestens die Höhe von vier aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreicht, sowie in begründeten Fällen, ist auch eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten anzubieten. Aus einer Monatsrechnung resultierenden Nachzahlung ist eine Ratenzahlung einmal im Jahr mit einer Laufzeit von sechs Monaten möglich. Der Kunde ist berechtigt, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb der jeweils zulässigen Laufzeit selbst zu bestimmen. Durch die Inanspruchnahme der Ratenzahlung wird die Fälligkeit der Nachzahlung für die Dauer der Ratenzahlungsvereinbarung aufgehoben, eine auch teilweise vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit zulässig. Die Errichtung der Ratenzahlungsvereinbarung ist für Haushaltskunden und Kleinunternehmen kostenfrei. Für Haushaltskunden erfolgt die Ratenzahlung zinsfrei. **go green energy** wird Haushaltskunden und Kleinunternehmen auf jeder Jahresabrechnung und auf jeder eine Jahresabrechnung betreffenden Mahnung deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen, hinweisen.

11. Teilzahlungsbeträge

11.1. Die Teilzahlungsbeträge bei Jahresabrechnungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise unter Berücksichtigung von Rabatten zugrunde gelegt, wobei jedenfalls zumindest zehn Teilzahlungen pro Jahr vorgesehen sind. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilzahlungsbeträge auf Basis des vom Netzbetreiber übermittelten Periodenverbrauchs bzw. der vom Netzbetreiber bereitgestellten Verbrauchsprognose. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilzahlungsbetragsberechnung zugrundeliegende Strommenge ist dem Kunden elektronisch gemäß Punkt 18 mitzuteilen.

Stand: 15.06.2026

11.2. Ändern sich die Preise (siehe Punkt 8), so hat **go green energy** das Recht, die folgenden Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen. Die Kunden haben jedoch das Recht, die bisherige Höhe der Teilzahlungsbeträge beizubehalten. Hierauf sowie auf mögliche daraus resultierende Nachzahlungen wird in jeder Mitteilung über eine geplante Erhöhung der Teilzahlungsbeträge hingewiesen.

11.3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilzahlungsbeträge geleistet wurden, so wird **go green energy** den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung gemäß Punkt 9 erstatten oder aber mit dem nächsten Teilzahlungsbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird **go green energy** zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

12. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung und Vorauszahlungszähler

12.1. **go green energy** ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in dreifacher Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages vom Kunden zu verlangen, wenn

a) ein Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde oder wenn ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde;

b) wegen eines Zahlungsverzuges die Aussetzung der Lieferung, die Kündigung oder die fristlose Auflösung des Vertrages angedroht bzw. vollzogen wurde;

c) die Lieferung mit Strom nur für einen kurzen Zeitraum (z. B. Messe, Marktstand) vereinbart wurde.

12.2. Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – am monatsgemittelten Verbrauch anhand eines der Kundenanlagen zugeordneten standardisierten Lastprofils. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, dann wird er für Zwecke dieser Verzinsung mit null angesetzt.

12.3. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von **go green energy** angemessen zu berücksichtigen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann **go green energy** unter den Voraussetzungen des Punktes 12.1 die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) akzeptieren.

12.4. **go green energy** kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen heranziehen, sich somit aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzungen für die Forderung der Sicherheitsleistung weggefallen sind. Die Rückerstattung hat zudem auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monaten regelmäßig nachkommt.

12.5. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können unter den Voraussetzungen des Punktes 12.1 an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch Vorauszahlungszähler (Prepaymentfunktion) gemäß § 29 ElWG verlangen. Haushaltskunden und Kleinunternehmen ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung. Die Installation des Vorauszahlungszählers richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Allfällige Mehraufwendungen von **go green energy** durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern es sich dabei nicht um schutzbedürftige Haushalte gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 EnDG handelt. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die für die Einstellung des Zählgerätes erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.

12.6. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punktes 16.

13. Vertragsdauer und Kündigung

13.1. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Stromliefervertrag kann von Haushaltskunden und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief, Kundenserviceportal bzw. **go green energy** App, per E-Mail oder formfrei gekündigt werden. Wurde eine Bindungs- oder Mindestvertragsdauer vereinbart, beträgt diese gegenüber Haushaltskunden und Kleinunternehmen höchstens zwölf Monate. In diesem Fall kann der Vertrag von Haushaltskunden und Kleinunternehmen spätestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden. Kürzere Kündigungsfristen für Haushaltskunden und Kleinunternehmen können vertraglich vereinbart werden.

13.2. Wurde ein Stromliefervertrag mit festen Energiepreisen vereinbart, ist **go green energy** erst zum Ende der vereinbarten Festpreisperiode, frühestens aber ein Jahr nach Vertragsschluss zur ordentlichen Kündigung berechtigt.

13.3. **go green energy** kann den Vertrag – unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden besteht – per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse kündigen (siehe Punkt 18). Wurde eine Bindungs- oder Mindestvertragsdauer vereinbart, so kann **go green energy** nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer Verträge mit Haushaltskunden und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich kündigen.

13.4. Für Unternehmen, die keine Kleinunternehmen sind, gilt: Der Kunde und **go green energy** sind berechtigt – sofern vertraglich nicht anders vereinbart – das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aufzukündigen.

13.5. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann **go green energy** den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beenden. Der Kunde bleibt bis zur Vertragsbeendigung zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verpflichtet.

14. Haftung

14.1. Die Haftung von **go green energy** gegenüber Haushaltskunden richtet sich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen.

14.2. Die **go green energy** und deren zurechenbare Personen haften gegenüber Unternehmern für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden; somit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet **go green energy** ausschließlich im Fall grober Fahrlässigkeit oder bei Vorliegen von Vorsatz. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen.

15. Wechsel in der Person des Kunden und Rechtsnachfolge

15.1. Beabsichtigt auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags einzutreten, ist dafür die Zustimmung von **go green energy** erforderlich.

15.2. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist nur durch die Beendigung des Stromliefervertrages und den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages zwischen dem neuen Kunden und **go green energy** möglich. Ungeachtet dessen haftet der bisherige Kunde für alle Verbindlichkeiten, die im Zeitraum bis zur Beendigung des Vertrages entstanden sind, unabhängig vom tatsächlichen Energiebezieher.

15.3. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder **go green energy** nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

Stand: 15.06.2026

16. Grundversorgung

16.1. Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber **go green energy** auf die Grundversorgung gemäß § 30 ElWG berufen, werden zu den geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen und zum Preis eines von **go green energy** gegenüber Neukunden angebotenen Standardproduktes mit Strom beliefert, sofern **go green energy** in dem jeweiligen Netzgebiet Haushaltskunden beliefert. **go green energy** ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung bis zur Höhe eines monatlichen Teilzahlungs- oder Rechnungsbetrages für das jeweilige Standardprodukt zu verlangen.

16.2. Gerät der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in erstmaligen oder weiteren Zahlungsverzug, so ist ihr oder ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

16.3. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion gemäß § 29 ElWG ist auf Wunsch der Haushaltskunden oder Kleinunternehmen zu deaktivieren, wenn diese ihre im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen haben oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

17. Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen

17.1. **go green energy** ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unter Inanspruchnahme des gesetzlichen Änderungsrechts des § 21 ElWG (vgl. Punkt 8.4) berechtigt. Derartige Änderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB.

HINWEIS: Das gesetzliche Änderungsrecht des § 21 ElWG berechtigt **go green energy** zur Änderung sämtlicher mit dem Kunden vereinbarter Vertragsformblätter im Sinne des § 864a ABGB (insbesondere auch der Preisblätter und darin enthaltenen Vertragsbedingungen) (vgl. Punkt 8.4).

17.2. § 21 ElWG enthält in Bezug auf den Modus der Änderung folgende Vorgaben: Die Änderungen sind dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit im Wege der vereinbarten Kommunikation (siehe Punkt 18) mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Änderungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch den Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Haushaltskunden und Kleinunternehmen werden in diesem Fall gesondert über das Recht zur Grundversorgung, über das Recht auf Lieferantenwechsel sowie über Anlauf- und Beratungsstellen informiert.

HINWEIS: § 21 ElWG ist auszugsweise in Punkt 8.4 dieser ALB abgedruckt. Der gesamte Text des § 21 ElWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at.

18. Elektronische Kommunikation und Zugang von Erklärungen

18.1. Bei Neuabschluss von Verträgen mit Kunden gilt die elektronische Kommunikation gemäß § 18 ElWG als vereinbart. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ElWG am 24.12.2025 bereits bestehenden Vertragsverhältnissen bedarf die elektronische Kommunikation der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, sofern diese nicht bereits vereinbart war. Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bzw. eine erteilte Zustimmung kann vom Kunden oder von **go green energy** jederzeit widerrufen werden; in diesem Fall erfolgt die weitere Kommunikation in Papierform.

18.2. Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation können Vertragsbedingungen, Vertragsänderungen, Preisblätter, Informationen sowie Rechnungen von **go green energy** elektronisch (z. B. per E-Mail, Kundenserviceportal bzw. der **go green energy** App) übermittelt werden. Bei elektronischer Übermittlung vertragsrelevanter Inhalte wird der Kunde hierauf klar und deutlich hingewiesen.

18.3. Vertragserklärungen des Kunden können von diesem über die von **go green energy** zum Abschluss von Verträgen bzw. zur Abgabe von Vertragserklärungen zur Verfügung gestellten Kommunikationskanäle abgegeben werden (z. B. per E-Mail, Kundenserviceportal bzw. der **go green energy** App).

18.4. Erklärungen von **go green energy** werden bei vereinbarter elektronischer Kommunikation an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Dies gilt jeweils auch dann, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse oder Postanschrift nicht bekannt gegeben hat. Der Kunde hat **go green energy** Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse (bei Online-Rechnung) und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche, mitzuteilen. Ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich, insbesondere bei Unzustellbarkeit von E-Mails, ist **go green energy** berechtigt, Erklärungen ersatzweise an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift zu übermitteln. Bei nicht vereinbarter elektronischer Kommunikation gelten Erklärungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift abgesendet werden.

19. Salvatorische Klausel, Rechtswahl und Gerichtsstand

19.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z. B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sind, verpflichten sich die Vertragsparteien, unwirksame Bestimmungen durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

19.2. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK). Für Unternehmen und Kleinunternehmen wird als Gerichtsstand ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

20. Informationspflichten

20.1. Anfragen und Beschwerden von Kunden können schriftlich, elektronisch unter https://portal.gogreenenergy.at oder service@gogreenenergy.at, telefonisch unter 05 78 05 500 oder persönlich am Sitz der **go green energy** entgegengenommen werden. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde als auch **go green energy** Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria unter www.e-control.at, telefonisch unter 0800 21 20 020 vorlegen.

20.2. Für Unternehmen und Kleinunternehmen gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen und Preise streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren.

20.3. Aktuelle Informationen über alle geltenden Energiepreise, einschließlich allfälliger dynamischer Energiepreise, über angebotene gebündelte Produkte oder Leistungen sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Stromdienstleistungen und deren Inanspruchnahme sind auf der Website von **go green energy** unter www.gogreenenergy.at abrufbar.

Stand: 15.06.2026

go green energy GmbH & Co KG - www.gogreenenergy.at
Am Belvedere 8, 1100 Wien, FN 227182 t, ATU 56437706, Handelsgericht Wien